

Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Bußtage, des Charfreitags und der ersten Feiertage der drei hohen Feste, rücksichtlich deren es bei den gesetzlichen Bestimmungen ferner bewendet, auch zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste betrieben werde. Der Rath hat, in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von dieser Ermächtigung Gebrauch machend, die Erlaubniß zum Detailhandel während der gedachten gottesdienstfreien Zeit bis auf Weiteres erteilt, jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dieser Handelsbetrieb erst nach völlig beendetem Gottesdienst — mithin nicht schon nach beendigter Predigt — auch nicht auf offenem Markte, auf Straßen oder unter Aufstellung, Aushängung oder Auslegung von Waaren vor dem Verkaufsorte erfolgen und in keiner Weise in einen förmlichen, nach Außen auffälligen und störenden Werkeltagsverkehr ausarten darf. Contraventionen hiergegen werden unnachlässiglich zur Bestrafung gezogen werden, und ist die Polizeimannschaft mit entsprechender Instruction versehen worden. Bef. v. 25. Febr. 1864.

102. Rüksichtlich des Verkaufes von Bäckerwaaren gelten folgende Bestimmungen: 1. Jeder Bäcker und wer sonst mit Brod, Semmel und anderen zur täglichen Nahrung dienenden Backwaaren handelt, hat in seinem Verkaufsorte durch Anschlag oder Aushängen an einer dem Publicum gehörig ins Auge fallenden Stelle das Gewicht und den Preis seiner Waaren bekannt zu machen. 2. Das Brod darf nur in Laiben zu 1, 2, 4 und 6 vollen Pfunden gebacken werden. 3. Das Gewicht des Brodes ist auf demselben durch eine eingedrückte Zahl anzugeben. 4. Die Verkäufer dürfen frischgebackenes Brod nur auf ausdrückliches Verlangen des Abnehmers verkaufen, es auch zum Verkaufe nicht auslegen, wenn sie nicht gleichzeitig mindestens 2 Tage altes Brod vorräthig haben. 5. In dem Verkaufsorte muß eine geaichte Waage mit geaichten Gewichten sich befinden. Die den Verkauf besorgenden Personen haben auf Verlangen dem Käufer das Gebäck unweigerlich vorzuwiegen. 6. Bei neubackener Waare darf gar nichts an dem Gewichte fehlen. Nach Verlauf von 24 Stunden werden dem Verkäufer an einem 6pfündigen Brode $4\frac{1}{2}$ Loth, an einem 4pfündigen 3 Loth, an einem 2pfündigen $1\frac{1}{2}$ Loth und an einem 1pfündigen Brode $\frac{3}{4}$ Loth zu Gute gerechnet. 7. Bäckerwaaren, welche den unter 2, 3 und 6 getroffenen Bestimmungen nicht genau entsprechen, unterliegen der Confiscation, außerdem wird der Verkäufer für jedes Loth Mindergewicht um 1 Ngr. gestraft. Es steigt aber diese Strafe bei jedem innerhalb Jahresfrist (von der ersten Bestrafung an gerechnet) vorkommenden Wiederholungsfalle dergestalt, daß beim ersten Wiederholungsfalle eine Strafe von 2 Neugroschen, beim zweiten eine Strafe von 4 Neugroschen, beim dritten eine Strafe von 8 Neugroschen u. s. w. eintritt. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen, namentlich auch der Verkauf von Backwaaren zu höheren, als in dem Anschlage bekannt gemachten Preisen, werden, abgesehen von der etwa verwirkten Criminalstrafe, polizeilich mit Geld bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Die Executivbeamten sind angewiesen, die Befolgung dieser Anordnungen streng zu überwachen. Bef. vom 13. Juli 1866.

103. Es ist wahrzunehmen gewesen, daß beim Ableben der zum Salzverkauf concessionirten Personen die Erben derselben diesen Schank ohne Weiteres fortgeführt haben und daß namentlich in kaufmännischen Geschäften die Annahme zu gelten scheint, es gehöre der Salzverkauf mit zum Handelsgeschäft. Ertheilte Concessionen zum Salzschank sind aber rein persönlicher Natur und daher lediglich von den Inhabern, nicht von den Erben resp. Nachbesitzern der von den Concessionirten betriebenen Geschäfte auszuüben. Bef. v. 16. Dec. 1862.

104. In Gemäßheit der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. October 1861 hat jede Innung durch ihren Vorstand bei der Obrigkeit alljährlich am Jahreschlusse ein vollständiges Verzeichniß ihrer Mitglieder einzureichen, für dessen Richtigkeit der Vorstand verantwortlich ist. Bef. v. 15. Dec. 1862.

105. Regulativ über die Beitragspflicht nicht zu Innungen gehöriger Gewerbetreibender zur Sonntagsschulkasse vom 18. Mai 1864. Nachdem die Königl. Kreisdirection zu Zwickau genehmigt hat, daß diejenigen Gewerbetreibenden hiesiger Stadt, welche sich der hier bestehenden Innung ihres Gewerbes nicht anschließen, auf Grund der Bestimmung in §. 90 des Gewerbegesetzes, zu angemessenen Beiträgen für die Unterhaltung der hiesigen Sonntagsschule herbeigezogen werden, werden hierüber folgende besondere Bestimmungen getroffen: 1. Ein Beitrag ist von den gedachten Gewerbetreibenden zu bezahlen: a. bei der Anmeldung des selbstständigen Gewerbetriebs nach der Höhe desjenigen Beitrags, den ein Gewerbetreibender bei der Ausnahme in die Innung des nämlichen Gewerbes zu entrichten haben würde; b. bei Annahme eines Lehrlings und ebenso bei Entlassung eines solchen aus der Lehre nach Maßgabe derjenigen Beiträge, die beim Aufdingen oder Lossprechen eines Lehrlings von den Mitgliedern der betreffenden Innung oder von den Lehrlingen selbst erhoben werden. 2. Die zu gewährenden Beiträge hat die Sonntagsschule selbst einzuziehen zu lassen, und werden ihr zu diesem Zwecke von den den Zahlungspflichtigen ausgestellten Gewerbeanmeldescheinen Duplikate, über die abgeschlossenen Lehrverträge aber sowie über die von nicht Innungsmitgliedern aus der Lehre Entlassenen ausgestellten Arbeitsbücher oder Arbeitscheine Verzeichnisse ausgefertigt, die sie an gewissen, mit dem Stadtrath zu vereinbarenden Tagen abholen zu lassen hat. Bef. v. 1. Juli 1864.

106. Nach §. 79 des Gewerbegesetzes sind Lehrverträge Minderjähriger mit Gewerbetreibenden, welche keiner Innung angehören, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Thlr. vor der Ortsobrigkeit abzuschließen. Diese Bestimmung ist auch auf die Kaufleute anwendbar. Bef. v. 31. März 1863.

107. Nach dem Gewerbegesetz sind alle Gewerbetreibenden, welche irgend einem Innungsverbande nicht angehören, verpflichtet behufs der Ermittlung ihres Gewerbesteuerfalles, die nöthigen Angaben über das von ihnen im Laufe des der Catastration vorhergehenden Jahres gehaltene gewerbliche Hilfspersonal zu machen. Die Betheiligten haben sich